

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 8. Oktober 1993

249. Stück

678. Verordnung: MTD-Ausbildungsverordnung — MTD-AV

678. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (MTD-Ausbildungsverordnung — MTD-AV)

Auf Grund der §§ 6 Abs. 5, 25 und 29 des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

1. Hauptstück Ausbildung

Fachspezifische und organisatorische Leitung

§ 1. (1) Als Direktorin oder Direktor (die Direktion) einer medizinisch-technischen Akademie ist eine im entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst ausgebildete Person zu bestellen. Voraussetzungen für die Bestellung sind:

1. eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit im entsprechenden medizinisch-technischen Dienst,
2. eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren und
3. eine entsprechende Sonderausbildung.

(2) Für die als Stellvertretung zu bestellende Person gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Direktion.

(3) Der Direktion obliegt die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht. Insbesondere sind dies nach Anhörung des medizinisch-wissenschaftlichen Leiters:

1. Personalführung und Dienstaufsicht über das Lehrpersonal und das sonstige Personal sowie die Aufsicht über die Studierenden,
2. Aktualisierung und Kontrolle der Lehrinhalte der theoretischen und praktischen Unterrichtsfächer mit Ausnahme der von Ärztinnen oder Ärzten vorzutragenden Fächer,
3. die Zuweisung der Studierenden an die Praktikumsstellen nach Anhörung des Leiters der betreffenden Einrichtung und
4. Vertretung der Akademie nach außen.

Medizinisch-wissenschaftliche Leitung

§ 2. (1) Als medizinisch-wissenschaftliche Leiterin oder medizinisch-wissenschaftlicher Leiter (medizinisch-wissenschaftliche Leitung) ist eine Ärztin oder ein Arzt zu bestellen. Voraussetzungen für die Bestellung sind:

1. eine der Fachrichtung der medizinisch-technischen Akademie entsprechende fachärztliche Ausbildung,
2. eine Berufserfahrung als Fachärztin oder Facharzt von mindestens 3 Jahren und
3. die pädagogische Eignung.

(2) Für die als Stellvertreter zu bestellende Person gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die medizinisch-wissenschaftliche Leitung.

(3) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung umfaßt die medizinische Verantwortung aus ärztlicher Sicht. Insbesondere sind dies nach Anhörung der Direktion:

1. Aktualisierung und Kontrolle der Inhalte der von Ärztinnen oder Ärzten vorzutragenden Unterrichtsfächer,
2. Auswahl der Praktikumsstellen nach Anhörung des Leiters der betreffenden Einrichtung und
3. Information und Beratung aus ärztlicher Sicht.

Lehrpersonal

§ 3. Als Lehrerinnen oder Lehrer (Lehrpersonen) der theoretischen und praktischen Ausbildung der Studierenden dürfen nur bestellt werden:

1. Ärztinnen oder Ärzte, die im betreffenden Unterrichtsfach eine entsprechende Ausbildung und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung besitzen,
2. Personen, die im gehobenen medizinisch-technischen Dienst ausgebildet sind, eine mindestens dreijährige Berufserfahrung besitzen oder eine entsprechende Sonderausbildung absolviert haben,
3. Personen, die ein dem betreffenden Unterrichtsfach entsprechendes Hochschulstudium abgeschlossen haben und die erforderliche Berufserfahrung besitzen und

4. sonstige Personen, die auf dem betreffenden Unterrichtsgebiet ausgebildet sind und über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren verfügen.

§ 4. Für die praktische Ausbildung muß für je fünfzehn Studierende mindestens eine vollbeschäftigte Lehrperson des betreffenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes zur Verfügung stehen. In diesen Schlüssel ist die Direktion nicht miteinzubeziehen.

Aufnahmekommission

§ 5. (1) Für jedes Mitglied der Aufnahmekommission ist eine Stellvertretung zu nominieren.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen und außer dem Vorsitz oder dessen Stellvertretung mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren Stellvertretung anwesend sind.

(3) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(4) Die Kommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

Ausbildungsjahr und Lehrplan

§ 6. (1) Das Ausbildungsjahr beginnt am ersten Montag im Oktober.

(2) Der theoretischen und praktischen Ausbildung der Studierenden ist ein Lehrplan zugrunde zu legen. Die Ausbildung ist ohne Unterbrechung durchzuführen.

Einrechnungszeiten

§ 7. (1) In die Ausbildungszeit sind einzurechnen:

1. Ferien im Ausmaß von jährlich acht Wochen, wobei jährlich vier Wochen Ferien ohne Unterbrechung zu gewähren sind, und
2. Erkrankungs- oder sonstige gerechtfertigte Verhinderungszeiten, wie Übersiedelung, Verhehlung der oder des Studierenden oder eines nahen Angehörigen oder Tod naher Angehöriger, in der Gesamtdauer von drei Monaten während der gesamten Ausbildungszeit.

(2) Versäumen Studierende auf Grund von Erkrankungs- oder sonstigen gerechtfertigten Verhinderungszeiten Unterrichtsfächer und Praktika, die in Blockform abgehalten werden, kann die Prüfungskommission, sofern dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, eine der versäumten Ausbildungszeit entsprechende Ausbildungsverlängerung festsetzen.

(3) Überschreiten die Erkrankungs- oder sonstigen gerechtfertigten Verhinderungszeiten den Zeitraum von drei Monaten, so hat die Prüfungskommission unter Bedachtnahme auf die versäumte theoretische und praktische Ausbildung das Maß der nachzuholenden Ausbildungszeit festzusetzen.

Akademiewechsel

§ 8. (1) Wird die Akademie gewechselt, ohne die Ausbildung zu unterbrechen, so ist die bisher erfolgreich zurückgelegte Ausbildungszeit anzurechnen.

(2) Haben Studierende eine Akademie länger als ein Jahr besucht und sind sie von der Akademie ausgetreten, ohne daß dafür

1. ein voraussichtliches Nichterreichen des Ausbildungszieles oder
2. eine rechtskräftige Verurteilung wegen strafrechtlicher Verfehlungen, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen oder
3. schwerwiegende Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung oder
4. schwerwiegende Verletzungen der Akademieordnung

maßgebend waren, so hat die Aufnahmekommission der jeweiligen Akademie bei Entscheidung über das Ansuchen um Eintritt in die Akademie unter Bedachtnahme auf die bereits zurückgelegte Ausbildung, die Dauer ihrer Unterbrechung und den erzielten Ausbildungserfolg festzustellen, ob und in welchem Ausmaß die absolvierte Ausbildung angerechnet wird.

Theoretische Ausbildung

§ 9. (1) Die theoretische Ausbildung im jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienst hat die in den Anlagen 1 bis 7/Teil A angeführten Unterrichtsfächer im angeführten Ausmaß zu beinhalten. %

(2) Mit dem Unterricht sind die in den Anlagen 1 bis 7/Teil A bei den jeweiligen Unterrichtsfächern angeführten Lehrpersonen zu betrauen.

Verlegung von Unterrichtsstunden

§ 10. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsfächern sind in den in den Anlagen 1 bis 7/Teil A angeführten Ausbildungsjahren abzuhalten. Eine Verlegung von Unterrichtsstunden durch die Direktion in ein anderes Ausbildungsjahr ist zulässig, wenn dies aus den Gegebenheiten des Betriebes der Akademie erforderlich ist und durch die Verlegung der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird.

Verlegung von Unterrichtsfächern

§ 11. (1) Wird ein Unterrichtsfach nur im ersten oder im zweiten Ausbildungsjahr vorgetragen, so kann aus organisatorischen Gründen dieses Unterrichtsfach durch die Direktion in das nächstfolgende Ausbildungsjahr verlegt werden. Eine solche Verlegung darf jedoch in nicht mehr als zwei Unterrichtsfächern pro Ausbildungsjahr erfolgen.

(2) Eine Verlegung gemäß Abs. 1 ist von der Direktion dem Landeshauptmann anzuzeigen. Dieser hat die Verlegung binnen sechs Wochen zu untersagen, wenn die Verlegung aus den Gegebenheiten des Betriebes der Akademie nicht erforderlich ist und durch die Verlegung der Ausbildungserfolg gefährdet wird.

(3) Bei Akademiewechsel sind fehlende Unterrichtsfächer und Prüfungen nachzuholen. Das Ausmaß der zu ergänzenden Ausbildung ist von der Aufnahmekommission der Akademie, in der die Ausbildung fortgesetzt werden soll, festzusetzen.

Praktische Ausbildung

§ 12. (1) Im Rahmen der praktischen Ausbildung hat die Ergänzung der theoretischen Ausbildung und die Umsetzung der theoretischen Ausbildung in die Berufspraxis zu erfolgen. Die praktische Ausbildung hat in der in den Anlagen 1 bis 7/Teil B genannten Art und Dauer stattzufinden.

(2) Die praktische Ausbildung der Studierenden hat an Einrichtungen, die die nötige Sach-, Personal- und Raumausstattung besitzen, stattzufinden.

(3) Bei der praktischen Ausbildung dürfen die Studierenden nur zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu erlernenden Beruf stehen und die zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig sind.

(4) Die Unterweisung auf dem Gebiet der Strahlen- und Isotopenkunde darf nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres der Studierenden erfolgen.

§ 13. Die praktische Ausbildung der Studierenden ist unter der Aufsicht und Anleitung der betreffenden Lehrperson durchzuführen. Bei der praktischen Ausbildung sind die in den jeweiligen Einrichtungen tätigen, pädagogisch geeigneten, im betreffenden medizinisch-technischen Dienst ausgebildeten Personen heranzuziehen.

2. Hauptstück

Prüfungen

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Art der Prüfung

§ 14. (1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges und zur Erlangung der Berufsberechtigung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten sind in den einzelnen Unterrichtsfächern Prüfungen durchzuführen. Ausgenommen sind jene Unterrichtsfächer, in denen gemäß Anlage 1 bis 7/Teil A nur eine verpflichtende Teilnahme erforderlich ist.

(2) Die Prüfungen sind in Form von

1. Einzelprüfungen von den Lehrpersonen des betreffenden Unterrichtsfaches nach dessen Abschluß und
2. Teilprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung von den Mitgliedern der Prüfungskommission abzuhalten.

(3) Darüber hinaus haben sich die Lehrpersonen während der gesamten Ausbildungszeit laufend vom Ausbildungserfolg zu überzeugen.

(4) Die Prüfungen sind mündlich oder schriftlich abzulegen. Sie haben sich auch auf den praktischen Nachweis der Beherrschung der Fertigkeiten zu erstrecken, die für die Ausübung des Berufes erforderlich sind.

Bewertung der theoretischen und praktischen Ausbildung

§ 15. (1) Die Lehrperson des jeweiligen Unterrichtsfaches hat die Leistungen der Studierenden im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung zu bewerten. Die in den jeweiligen Einrichtungen tätigen, pädagogisch geeigneten, im betreffenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst ausgebildeten Personen sind bei der Bewertung der praktischen Ausbildung mitzubefassen.

(2) Die Leistung der oder des Studierenden in jedem Unterrichtsfach der theoretischen Ausbildung ist zu bewerten mit:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4) oder
5. „nicht genügend“ (5).

(3) Die Leistung der oder des Studierenden in jedem Praktikum ist zu bewerten mit:

1. „ausgezeichnet bestanden“,
2. „bestanden“ oder
3. „nicht bestanden“.

(4) Über die Leistungen der Studierenden sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen haben auch eine Darstellung der

wesentlichen Umstände, die der Beurteilung zugrunde liegen, zu enthalten.

Verpflichtende Teilnahme

§ 16. Bei Unterrichtsfächern, in denen gemäß Anlage 1 bis 7/Teil A keine Einzelprüfung abzunehmen ist, sondern nur eine verpflichtende Teilnahme erforderlich ist, ist eine Teilnahmebestätigung auszustellen.

Wiederholen einer Prüfung

§ 17. (1) Jede Einzelprüfung darf bei Nichtbestehen während des Ausbildungsjahres einmal wiederholt werden. Bei negativem Ergebnis der Wiederholungsprüfung ist das Unterrichtsfach zunächst mit „nicht genügend“ zu bewerten.

(2) Werden am Ende eines Ausbildungsjahres ein oder höchstens zwei Unterrichtsfächer mit „nicht genügend“ bewertet, so kann am Beginn des folgenden Ausbildungsjahres in den betreffenden Unterrichtsfächern je eine kommissionelle Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

(3) Werden diese Wiederholungsprüfungen in beiden Unterrichtsfächern nicht bestanden, so ist das jeweilige Ausbildungsjahr einschließlich der Praktika sowie sämtlicher Prüfungen dieses Ausbildungsjahres zu wiederholen.

(4) Wird die Wiederholungsprüfung oder eine der Wiederholungsprüfungen in einem Unterrichtsfach nicht bestanden, so kann der oder die Studierende das Recht auf Aufsteigen in das nächsthöhere Ausbildungsjahr geltend machen, sofern die Voraussetzungen des § 18 gegeben sind.

(5) Werden am Ende eines Ausbildungsjahres mehr als zwei Unterrichtsfächer mit „nicht genügend“ bewertet, so sind das jeweilige Ausbildungsjahr einschließlich der Praktika sowie sämtlicher Prüfungen dieses Ausbildungsjahres zu wiederholen.

(6) Werden im dritten Ausbildungsjahr eine oder höchstens zwei Einzelprüfungen nach deren Wiederholung nicht bestanden, so hat die kommissionelle Wiederholungsprüfung vor der Diplomprüfung stattzufinden.

(7) Bei Nichtbestehen der oder einer der Wiederholungsprüfungen im dritten Ausbildungsjahr ist dieses Unterrichtsfach als zusätzliche Teilprüfung der Diplomprüfung abzunehmen.

(8) Bei Nichtbestehen beider Wiederholungsprüfungen ist das Ausbildungsjahr einschließlich der Praktika sowie sämtlicher Prüfungen des dritten Ausbildungsjahres zu wiederholen.

Aufsteigen in das nächsthöhere Ausbildungsjahr

§ 18. Wird ein Unterrichtsfach mit „nicht genügend“ beurteilt, so ist der oder die Studierende berechtigt, in das nächsthöhere Ausbildungsjahr aufzusteigen, wenn

1. dieses Unterrichtsfach im vorangegangenen Ausbildungsjahr nicht mit „nicht genügend“ bewertet worden ist,
2. dieses Unterrichtsfach im nächsthöheren Ausbildungsjahr lehrplanmäßig vorgesehen ist und
3. die Aufnahmekommission und die Lehrperson des betreffenden Unterrichtsfaches des entsprechenden Ausbildungsjahres mit einfacher Mehrheit feststellt, daß der oder die Studierende auf Grund der Leistungen in den übrigen Unterrichtsfächern die Voraussetzung zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Ausbildungsjahres aufweist.

Wiederholen eines Praktikums

§ 19. Wird die Leistung eines Praktikums in einem Ausbildungsjahr mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das Praktikum zu wiederholen. Dies hat eine Ausbildungsverlängerung zur Folge. Wird mehr als ein Praktikum in einem Ausbildungsjahr mit „nicht bestanden“ bewertet, ist das gesamte Ausbildungsjahr einschließlich der Praktika sowie sämtlicher Prüfungen dieses Ausbildungsjahres zu wiederholen.

Nichtantreten zu einer Einzel- oder einer Wiederholungsprüfung

§ 20. (1) Tritt ein Prüfungskandidat bei einer Einzel- oder einer Wiederholungsprüfung nicht an, ohne daß er durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen am Antreten verhindert ist, so gilt die Prüfung aus diesem Fach als mit der Note „nicht genügend“ abgelegt.

(2) War der Prüfungskandidat durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen verhindert, bei einer Einzel- oder einer Wiederholungsprüfung anzutreten, so ist die Prüfung zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Verhinderung aus berücksichtigungswürdigen Gründen vorliegt, hat die Prüfungskommission zu treffen.

Bestätigung über abgelegte Einzelprüfungen

§ 21. Bei Wechsel der Akademie oder auf Antrag der oder des Studierenden ist eine formlose Bestätigung über die abgelegten Einzelprüfungen und Praktika samt deren Bewertungen sowie die Teilnahme an der Ausbildung auszustellen und von der Direktion zu unterzeichnen.

2. Abschnitt

Diplomprüfung**Voraussetzung**

§ 22. (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. positive Ablegung aller vorgeschriebenen Einzelprüfungen,
2. positive Bewertung aller vorgeschriebenen Praktika und
3. Vorlage aller Teilnahmebestätigungen gemäß § 16.

(2) Vom Erfordernis des Abs. 1 Z 1 kann unter der Voraussetzung des § 17 Abs. 7 abgesehen werden.

Diplomarbeit

§ 23. (1) Die Studierenden haben im letzten Ausbildungsjahr eine schriftliche Diplomarbeit zu einem berufsspezifischen Thema in einem von der Direktion der Akademie festzulegenden Mindestumfang zu verfassen. Das Thema kann von den Studierenden frei gewählt werden und muß vor Beginn der Arbeit von der Direktion schriftlich genehmigt werden. Wird vom Studierenden kein Thema gewählt, so ist von der Direktion spätestens vier Monate vor dem Termin der kommissionellen Diplomprüfung ein berufsspezifisches Thema zuzuteilen.

(2) Die Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen vor der kommissionellen Diplomprüfung zur Bewertung abzugeben. Die Bewertung erfolgt durch mindestens zwei Lehrpersonen.

(3) Die Diplomarbeit ist im Rahmen der kommissionellen Diplomprüfung zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung ist gemeinsam mit der Diplomarbeit als Bestandteil der Diplomprüfung zu bewerten.

Ablauf der Diplomprüfung

§ 24. (1) Die erste im Rahmen der Diplomprüfung abzuhaltende Teilprüfung darf nach Abschluß der Gesamtausbildung frühestens vier Monate vor dem Ende des dritten Ausbildungsjahres abgenommen werden. Die letzte Teilprüfung ist innerhalb der letzten zwei Wochen des dritten Ausbildungsjahres abzunehmen.

(2) Die Diplomprüfung hat in dafür geeigneten Räumlichkeiten und unter Aufsicht zu erfolgen. Die Auswahl der Räumlichkeiten und des Aufsichtspersonals obliegt der Direktion.

(3) Studierende, die beabsichtigen, zur Diplomprüfung anzutreten, sind von der Direktion der Akademie spätestens vier Wochen vor dem für die erste Teilprüfung in Aussicht genommenen Termin

dem Vorsitz der Prüfungskommission bekanntzugeben. Gleichzeitig sind Vorschläge für die Prüfungstermine zu erstatten und die Namen der Prüfer aus den einzelnen Unterrichtsfächern mitzuteilen.

(4) Zur Diplomprüfung sind von der oder dem Vorsitzenden (der Vorsitz) der Prüfungskommission nur solche Personen zuzulassen, die eine den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Ausbildung absolviert haben.

(5) Der Vorsitz der Prüfungskommission hat im Einvernehmen mit der Direktion der Akademie rechtzeitig die einzelnen Prüfungstermine festzusetzen. Die Termine sind den Studierenden durch die Direktion der Akademie unverzüglich bekanntzugeben.

Prüfungskommission

§ 25. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Landeshauptmann zu bestellen. Hiebei ist der Vorsitz der Prüfungskommission festzulegen. Für jedes Mitglied der Kommission ist eine Stellvertretung zu bestellen.

(2) Jedem Mitglied der Prüfungskommission ist vor der Prüfung ein Verzeichnis sämtlicher Studierenden auszufolgen, die zur Prüfung antreten.

Befugnisse der Kommissionsmitglieder

§ 26. (1) Der Vorsitz, die Direktion sowie die medizinisch-wissenschaftliche Leitung sind berechtigt, an die Prüfungskandidaten Fragen aus allen Gegenständen der Prüfung zu stellen. Der Vorsitz hat darauf zu achten, daß einheitliche Anforderungen an die Studierenden auch im Vergleich zu anderen medizinisch-technischen Akademien gestellt werden.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Lehrpersonal der Akademie sind nur berechtigt, an die Prüfungskandidaten Fragen aus ihrem Unterrichtsfach zu richten.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter des Rechtsträgers der Akademie können während der Prüfung lediglich das Wort ergreifen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung hat die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Bei der Bewertung des Prüfungsergebnisses sind der Vorsitz, die Direktion sowie die medizinisch-wissenschaftliche Leitung in allen Prüfungsfächern, die Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Lehrpersonal nur in ihrem Prüfungsfach stimmberechtigt.

(5) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(6) Der Vertreterin oder dem Vertreter des Rechtsträgers der Akademie kommt nur beratende Stimme zu.

Prüfungsprotokoll

§ 27. (1) Über jede Teilprüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. ihre Funktion,
3. die Prüfungstage,
4. die Namen der Prüfungskandidaten,
5. die Matrikelnummern der Prüfungskandidaten,
6. die Prüfungsfächer,
7. die Prüfungsbewertung und
8. die Prüfungsfragen.

Nichtantreten zu einer Teilprüfung

§ 28. (1) Tritt ein Prüfungskandidat, ohne von der gesamten Diplomprüfung zurückzutreten, zu einer Teilprüfung nicht an, ohne daß er durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen am Antreten verhindert ist, so gilt diese Teilprüfung als mit der Note „nicht genügend“ abgelegt.

(2) War der Prüfungskandidat durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen verhindert, bei einer Teilprüfung anzutreten, so ist die Teilprüfung zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Verhinderung aus berücksichtigungswürdigen Gründen vorliegt, hat die Prüfungskommission zu treffen.

Wiederholen der Diplomprüfung

§ 29. (1) Bei nicht genügendem Erfolg in mehr als zwei Prüfungsgegenständen der Diplomprüfung sind das letzte Ausbildungsjahr einschließlich der Praktika, sämtliche Prüfungen des letzten Ausbildungsjahres sowie die Diplomprüfung zu wiederholen.

(2) Bei nicht genügendem Erfolg in einem oder zwei Prüfungsfächern der Diplomprüfung kann eine Wiederholungsprüfung in diesen Fächern abgelegt werden. Der Termin für die Wiederholungsprüfung ist von der Prüfungskommission entsprechend der Leistung bei der Diplomprüfung festzusetzen. Die Frist darf zwei Wochen nicht unterschreiten und acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Eine Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 2 darf höchstens zweimal abgelegt werden. Wird die Wiederholungsprüfung beim zweiten Mal auch in nur einem Fach nicht bestanden, so sind das letzte Ausbildungsjahr einschließlich der Praktika, sämtliche Prüfungen des letzten Ausbildungsjahres sowie die Diplomprüfung zu wiederholen.

(4) Die Diplomprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 30. Für die Prüfungskommission, vor der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, gelten die §§ 25 bis 28.

Diplom

§ 31. (1) Über eine erfolgreich abgelegte Diplomprüfung ist ein Diplom gemäß Anlage 8 ⁷ auszustellen. Das Diplom ist mit dem Siegel der Akademie zu versehen und vom Vorsitz der Prüfungskommission, der Direktion sowie der medizinisch-wissenschaftlichen Leitung zu unterzeichnen.

(2) Das Diplom hat die Gesamtbewertung „mit ausgezeichnetem Erfolg“ oder „mit Erfolg“ zu enthalten.

(3) Die Gesamtbewertung „mit ausgezeichnetem Erfolg“ ist gegeben, wenn bei mindestens der Hälfte der Teilprüfungen der Diplomprüfung, der Diplomarbeit sowie der praktischen Diplomprüfung als Prüfungsbewertung die Note „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“, bei der anderen Hälfte die Note „gut“ erzielt worden ist. Wurde in einem Prüfungsfach die Note „befriedigend“ erzielt, muß diese Bewertung durch die Note „sehr gut“ in zwei weiteren Prüfungsfächern ausgeglichen sein. Die Note „genügend“ oder „bestanden“ sowie eine Wiederholungsprüfung in einem Diplomprüfungsfach schließt die Gesamtbewertung „mit ausgezeichnetem Erfolg“ aus.

(4) Das Diplom ist den Absolventen der Akademie durch den Vorsitz der Prüfungskommission spätestens eine Woche nach der letzten Teilprüfung auszufolgen. Die Übergabe des Diploms ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

Physiotherapeutischer Dienst

§ 32. Bei der am Ende der Ausbildung abzuhaltenden Diplomprüfung haben die Studierenden

1. aus dem Unterrichtsfach „Physiotherapie in den Bereichen der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation“ aus den Gebieten
 - a) Chirurgie,
 - b) Unfall- und Sportmedizin,

- c) Orthopädie,
 - d) Innere Medizin,
 - e) Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
 - f) Kinderheilkunde,
 - g) Neurologie,
 - h) Psychiatrie,
 - i) Arbeitsmedizin,
 - j) Geriatrie und
 - k) Rheumatologie
- drei Prüfungen zu absolvieren,
2. an mindestens einem Patienten die Befunderhebung, Therapieplanung und die Durchführung der Therapie zu demonstrieren, zu dokumentieren und den theoretischen Hintergrund zu erläutern und
 3. die Rechtfertigung ihrer Diplomarbeit durchzuführen.

Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst

§ 33. Bei der am Ende der Ausbildung abzuhaltenden Diplomprüfung haben die Studierenden

1. aus den Unterrichtsfächern
 - a) Serologie,
 - b) Chemie,
 - c) Histologie,
 - d) Mikrobiologie,
 - e) Immunologie,
 - f) Hämatologie,
 - g) Immunhämatologie und
 - h) Zytologie
 drei Prüfungen zu absolvieren,
2. mindestens einen spezifischen Befund zu erheben und zu interpretieren und
3. die Rechtfertigung ihrer Diplomarbeit durchzuführen.

Radiologisch-technischer Dienst

§ 34. Bei der am Ende der Ausbildung abzuhaltenden Diplomprüfung haben die Studierenden

1. aus den Unterrichtsfächern
 - a) Pathologie,
 - b) Strahlenbiologie,
 - c) Nuklearmedizin,
 - d) Strahlenphysik,
 - e) Strahlenschutz Ausbildung,
 - f) Radiologische Verfahren mit digitaler Bildverarbeitung sowie anderen bildgebenden Verfahren,
 - g) Kontrastmittellehre,
 - h) Radiologische Photographie,
 - i) Strahlentherapie,
 - j) Aufnahmetechniken und Bildanalysen,
 - k) Apparatekunde und
 - l) Qualitätssicherung
 drei Prüfungen zu absolvieren,
2. an mindestens einem Patienten die Befunderhebung, Therapieplanung und die Durchführung der Therapie zu demonstrieren, zu

dokumentieren und den theoretischen Hintergrund zu erläutern und

3. die Rechtfertigung ihrer Diplomarbeit durchzuführen.

Ergotherapeutischer Dienst

§ 35. Bei der am Ende der Ausbildung abzuhaltenden Diplomprüfung haben die Studierenden

1. aus dem Unterrichtsfach „Anwendung aller ergotherapeutischen Maßnahmen in den Bereichen der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation“ in den Gebieten
 - a) Innere Medizin,
 - b) Kinderheilkunde,
 - c) Chirurgie,
 - d) Orthopädie,
 - e) Unfallchirurgie,
 - f) Neurologie,
 - g) Psychiatrie,
 - h) Geriatrie,
 - i) Physikalische Medizin und
 - j) Arbeitsmedizin
 drei Prüfungen zu absolvieren,
2. an mindestens einem Patienten die Befunderhebung, Therapieplanung und die Durchführung der Therapie zu demonstrieren, zu dokumentieren und den theoretischen Hintergrund zu erläutern und
3. die Rechtfertigung ihrer Diplomarbeit durchzuführen.

Diätendienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst

§ 35. Bei der am Ende der Ausbildung abzuhaltenden Diplomprüfung haben die Studierenden

1. aus den Unterrichtsfächern
 - a) Chemie,
 - b) Ernährungslehre,
 - c) Ernährung des gesunden Säuglings und Kleinkindes,
 - d) Lebensmittelkunde,
 - e) Klinische Diätetik,
 - f) Diättherapie im Säuglings- und Kleinkindalter und
 - g) Spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Küche
 drei Prüfungen zu absolvieren,
2. die Planung, Auswahl, Gestaltung und Herstellung von Kost für Gesunde und Kranke sowie die Energie- und Nährstoffberechnungen an mindestens einem Beispiel durchzuführen und die Ergebnisse zu präsentieren und
3. die Rechtfertigung ihrer Diplomarbeit durchzuführen.

Logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Dienst

§ 36. Bei der am Ende der Ausbildung abzuhaltenden Diplomprüfung haben die Studierenden

1. aus den Unterrichtsfächern
 - a) Logopädie sowie logopädische Methodik,
 - b) Phoniatrie sowie phoniatische Methodik,
 - c) Audiologie, Pädaudiologie einschließlich Audiometrie und Hörgerätekunde sowie logopädische Methodik,
 - d) Linguistik und Phonetik,
 - e) Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde,
 - f) Kinderheilkunde und
 - g) Neurologie und Psychiatrie einschließlich Neuropsychiatrie des Kindes und Jugendalters
2. an mindestens einem Patienten die Befunderhebung, Therapieplanung und die Durchführung der Therapie zu demonstrieren, zu dokumentieren und den theoretischen Hintergrund zu erläutern und
3. die Rechtfertigung ihrer Diplomarbeit durchzuführen.

Orthoptischer Dienst

§ 37. Bei der am Ende der Ausbildung abzuhaltenden Diplomprüfung haben die Studierenden

1. aus den Unterrichtsfächern
 - a) Formen und Behandlung des Schielens,
 - b) Pathologie,
 - c) Theoretische Grundlagen der orthoptischen und pleoptischen Untersuchung und Behandlung,
 - d) Ophthalmologische Untersuchungsmethoden einschließlich Perimetrie und
 - e) Neurologie und Neuroophthalmologie
2. an mindestens einem Patienten die Befunderhebung, Therapieplanung und die Durchführung der Therapie zu demonstrieren, zu dokumentieren und den theoretischen Hintergrund zu erläutern und

3. die Rechtfertigung ihrer Diplomarbeit durchzuführen.

3. Hauptstück

Nostrifikation

Ergänzungsprüfungen

§ 38. Für die Durchführung der Ergänzungsprüfungen im Rahmen der Anerkennung einer außerhalb Österreichs erworbenen Urkunde in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten gelten die Voraussetzungen des 2. Hauptstückes dieser Verordnung hinsichtlich der Prüfungskommission und hinsichtlich der sonstigen bei der Prüfung zu beachtenden Umstände mit der Maßgabe, daß jede theoretische Ergänzungsprüfung sowie deren erste und zweite Wiederholungsprüfung kommissionell abzuhalten sind.

4. Hauptstück

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 39. Der Nachweis der Sonderausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 kann bis längstens 1. Oktober 1998 nachgebracht werden. Sollte der Nachweis dieses Bestellungserfordernisses bis zu diesem Zeitpunkt nicht beigebracht werden, so ist eine weitere Bestellung zur Direktion ausgeschlossen.

§ 40. Der II. Teil der Verordnung betreffend die Ausbildung und Prüfung in den medizinisch-technischen Diensten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung), BGBl. Nr. 560/1974, samt Anlagen 10 bis 12, bleibt auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung für die Ausbildung und Prüfungen im medizinisch-technischen Fachdienst weiterhin in Kraft.

Ausserwinkler

Rundsiegel der Akademie

Diplom

Herr/Frau

geboren am in

hat sich der Ausbildung gemäß der Ausbildungsverordnung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 678/1993, unterzogen und die vorgeschriebene Diplomprüfung mit

..... Erfolg

abgelegt. Er/Sie hat die Berechtigung und Befähigung zur Ausübung des Berufes als

.....¹⁾

erlangt und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

.....¹⁾

zu führen.

....., am

Für die Prüfungskommission:
Der Vorsitz

Für die Direktion
der Akademie:

Für die medizinisch-wissenschaftliche
Leitung der Akademie:

¹⁾ Berufsbezeichnung nach § 10 Abs.1 MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992.

Anlage 1/Teil A

Theoretische Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst

Unterrichtsfach	Stunden			Lehrpersonal	Art der Prüfung
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
1. Erste Hilfe und Verbandslehre	20	—	—	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
2. Anatomie	120	—	20	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. + 3. Jahr
3. Physiologie	120	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
4. Pathologie	50	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
5. Hygiene und Umweltschutz	25	—	—	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
6. Klinische Fächer:					
— Chirurgie	—	30	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. Jahr
— Unfallchirurgie und Sportmedizin	40	20	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
— Orthopädie	—	40	30	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
— Innere Medizin einschließlich Rheumatologie und Pharmakologie	20	30	20	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
— Frauenheilkunde und Geburtshilfe	20	—	—	Pharmakologin/Pharmakologe	Einzelprüfung 1. Jahr
— Kinderheilkunde	—	15	15	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
— Neurologie	—	40	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. Jahr
— Psychiatrie	—	20	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. Jahr
— Intensivmedizin	—	—	20	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 3. Jahr
— Geriatrie	—	10	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. Jahr
7. Physikalische Medizin einschließlich Grundlagen der physikalischen Diagnostik und Physik	60	40	—	Ärztin/Arzt, Diplomierter Physiotherapeutin, Diplomierter Physiotherapeut, Physikerin/Physiker	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
8. Bewegungslehre einschließlich Biomechanik	90	40	—	Diplomierter Physiotherapeutin/Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
9. Trainingslehre und deren Anwendung im Aufbau- und Leistungsdiagnostik	20	20	—	Diplomierter Physiotherapeutin/Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
10. Mechanotherapie:					
— Physiotherapeutische Behandlungstechniken und -konzepte einschließlich funktionelle Therapie	180	120	80	Diplomierter Physiotherapeutin/Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
— Atemtherapie	20	20	—	Diplomierter Physiotherapeutin/Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
— Heilmassagen	55	—	20	Diplomierter Physiotherapeutin/Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 1. + 3. Jahr

Unterrichtsfach	Stunden			Lehrpersonal	Art der Prüfung
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
— Lymphdrainage	—	—	55	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 3. Jahr
— Bindegewebsmassage und Reflexzonentherapie. . .	—	—	55	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 3. Jahr
— Berufsspezifische manuelle Untersuchungs- und Befundungsmethoden	40	30	—	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
11. Physikalische Therapie und Diagnostik	60	20	20	Arztin/Arzt, Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
12. Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen in den Bereichen der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation:					
— Chirurgie	—	10	10	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
— Unfall- und Sportmedizin	20	—	30	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 1. + 3. Jahr
— Orthopädie	—	30	20	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
— Innere Medizin	30	—	20	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 1. + 3. Jahr
— Frauenheilkunde und Geburtshilfe	10	15	—	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
— Kinderheilkunde	10	10	10	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
— Neurologie	—	40	20	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
— Psychiatrie	—	10	20	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
— Arbeitsmedizin	—	—	10	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 3. Jahr
— Geriatrie	10	—	10	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 1. + 3. Jahr
— Rheumatologie	—	—	20	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 3. Jahr
13. Körperschulung und Methodik der Leitung von körperlichen Übungen für größere Gruppen	40	20	20	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut Sportlehrerin/Sportlehrer	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr

Unterrichtsfach	Stunden			Lehrpersonal	Art der Prüfung
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
14. Physikalische Medizin und Rehabilitation	—	20	40	Diplomierter Physiotherapeut/ Diplomierter Physiotherapeut fachkompetente Person	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
15. Grundzüge der Ergotherapie	—	—	25	Diplomierter Ergotherapeut/ Diplomierter Ergotherapeut	Einzelprüfung 3. Jahr
16. Berufskunde und Berufsethik	10	—	10	Diplomierter Physiotherapeutin/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 1. + 3. Jahr
17. Soziologie	—	—	10	Soziologin/Soziologe	Einzelprüfung 3. Jahr
Psychologie	—	30	15	klinische Psychologin/ klinischer Psychologe	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
Kommunikationstraining	20	—	—	Psychotherapeutin/-therapeut	Teilnahme verpflichtend
18. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	30	—	—	Juristin/Jurist	Einzelprüfung 1. Jahr
19. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus	—	—	15	Betriebswirtin/wirt Krankenanstaltenverwalterin/verwalter	Teilnahme verpflichtend
20. EDV, medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation	30	—	—	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend
21. Medizinisches Englisch	10	—	—	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend
22. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege	10	—	—	Diplomiertes Krankenpflegepersonal	Teilnahme verpflichtend
23. Exkursionen, Gastvorträge	35	verteilt a. 3 Jahre	—	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend
Stunden	1 170	680	640		

zuzüglich 35 Stunden verteilt auf drei Jahre

Anlage 1/Teil B**Praktische Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst**

Pflichtpraktika im Mindestausmaß von 1 400 Stunden:

- Allgemeine Krankenpflege im Ausmaß von 80 Stunden,
- Geriatrie,
- Gynäkologie und Geburtshilfe,
- Innere Medizin,
- Neurologie,
- Orthopädie,
- Kinderheilkunde,
- Psychiatrie und Psychosomatik,
- Physikalische Medizin,
- Unfallchirurgie.

Vier Wahlpraktika im Mindestausmaß von 600 Stunden aus folgenden Gebieten:

- Arbeitsmedizin,
- Chirurgie,
- Intensivmedizin,
- Kardiologie,
- Onkologie,
- Pulmologie,
- Rheumatologie.

Mindeststunden 2 000

Anlage 2/Teil A

Anlage 2/Teil A

Theoretische Ausbildung im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst

Unterrichtsfach	Stunden			Lehrpersonal	Art der Prüfung
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
1. Berufskunde und Ethik	15	—	15	medizinisch-technische Analytikerin/ medizinisch-technischer Analytiker	Teilnahme verpflichtend
2. Untersuchungsmethoden im medizinischen Laboratorium: — klinisch-chemische Untersuchungsmethoden	100	—	—	medizinisch-technische Analytikerin/ medizinisch-technischer Analytiker	Einzelprüfung 1. Jahr
— hämatologische Untersuchungsmethoden einschließlich Gerinnungsuntersuchungen	70	—	—	medizinisch-technische Analytikerin/ medizinisch-technischer Analytiker	Einzelprüfung 1. Jahr
— immunhämatologische Untersuchungsmethoden	40	—	—	medizinisch-technische Analytikerin/ medizinisch-technischer Analytiker	Einzelprüfung 1. Jahr
— histologische und cytologische Untersuchungsmethoden	60	—	—	medizinisch-technische Analytikerin/ medizinisch-technischer Analytiker	Einzelprüfung 1. Jahr
— mikrobiologische Untersuchungsmethoden	60	—	—	medizinisch-technische Analytikerin/ medizinisch-technischer Analytiker	Einzelprüfung 1. Jahr
— Mikroskopiertechniken einschließlich Mikrophotographie	40	—	—	medizinisch-technische Analytikerin/ medizinisch-technischer Analytiker, fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
— Blutentnahmetechniken	10	—	—	medizinisch-technische Analytikerin/ medizinisch-technischer Analytiker, Ärztin/Arzt	Teilnahme verpflichtend
3. Erste Hilfe und Verbandslehre	20	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
4. Anatomie	60	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
5. Physiologie	60	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
6. Hygiene und Umweltschutz	40	—	—	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
7. Chemie	120	200	—	Ärztin/Arzt, Chemikerin/Chemiker	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
8. Immunologie	30	30	—	Ärztin/Arzt, Humanbiologin/biologe	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
9. Histologie und Grundzüge der Histopathologie	—	80	—	Ärztin/Arzt, Humanbiologin/biologe	Einzelprüfung 2. Jahr
10. Mikrobiologie	—	70	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. Jahr
11. Hämatologie einschließlich Gerinnung	—	100	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. Jahr
12. Immunhämatologie	—	40	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. Jahr

Unterrichtsfach	Stunden			Lehrpersonal	Art der Prüfung
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
13. Biomedizinische Techniken einschließlich fachspezifische physikalische Grundlagen	—	80	—	Ärztin/Arzt, Biophysikerin/physiker, biomedizinische Technikerin/biomedizinischer Techniker	Einzelprüfung 2. Jahr
14. Automatisierte Analytik und Organisation im medizinischen Laboratorium	—	40	—	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 2. Jahr
15. Zytologie	—	—	50	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 3. Jahr
16. Pathologie	—	60	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. Jahr
17. Molekularbiologie einschließlich Gentechnologie und Humangenetik	—	—	30	Ärztin/Arzt, Humanbiologin/biologe, Biochemikerin/chemiker	Einzelprüfung 3. Jahr
18. Physikalischer Strahlenschutz und Grundzüge der Arbeitsmethoden mit radioaktiven Isotopen im medizinischen Laboratorium *)	—	—	60	Nuklearmedizinerin/mediziner, fachkompetente Person	Einzelprüfung 3. Jahr
19. Theoretische Einführung in die Krankenpflege	10	—	—	Diplomiertes Krankenpflegepersonal	Teilnahme verpflichtend
20. Psychologie	40	—	40	klinische Psychologin/klinischer Psychologe, Psychotherapeutin/therapeut	Teilnahme verpflichtend
21. EDV, medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation	—	—	80	fachkompetente Person	Einzelprüfung 3. Jahr
22. Medizinisches Englisch	—	—	40	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend
23. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	—	—	30	Juristin/Jurist	Einzelprüfung 3. Jahr
24. Betriebsführung	—	—	15	fachkompetente Person	Einzelprüfung 3. Jahr
Stunden	775	700	360		

*) Gemäß § 28 Abs. 1 bzw. Anlage 6 der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972.

Anlage 2/Teil B**Praktische Ausbildung im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst**

- Allgemeine Krankenpflege im Ausmaß von 80 Stunden,
- Klinische Chemie
- Hämatologie, Blutgruppenserologie und Hämostaseologie
- Histologie
- Zytologie
- Mikrobiologie
- Immunhämatologie
- Funktionsdiagnostik
- Immunologie
- Nuklearmedizin
- Molekularbiologie
- Mikroskopierpraktika
- Strahlenschutz *)

Mindeststunden 2 300

*) Gemäß Anlage 6 Z 1 lit. a bis d der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972.

Anlage 3/Teil A

Theoretische Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst

Unterrichtsfach	Stunden			Lehrpersonal	Art der Prüfung
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
1. Anatomie	100	40	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
2. Physiologie	60	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
3. Pathologie	30	70	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
4. Strahlenbiologie	30	30	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
5. Erste Hilfe und Verbandslehre	30	—	—	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
6. Hygiene und Umweltschutz	40	—	—	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
7. Chemie, Laborkunde	50	—	—	Ärztin/Arzt, Chemikerin/Chemiker	Einzelprüfung 1. Jahr
8. Grundlagen der Pharmakologie	20	—	—	Pharmazeutin/Pharmazeut	Einzelprüfung 1. Jahr
9. Allgemeine Physik	30	—	—	Physikerin/Physiker	Einzelprüfung 1. Jahr
10. Strahlenphysik	30	30	—	Physikerin/Physiker	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
11. Strahlenschutzausbildung *)	20	30	30	Physikerin/Physiker	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
12. Allgemeine Photographie	—	—	20	radiologisch-technische Assistentin/ radiologisch-technischer Assistent	Teilnahme verpflichtend
13. Radiologische Photographie	30	20	—	radiologisch-technische Assistentin/ radiologisch-technischer Assistent	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
14. Projektionslehre	20	20	—	radiologisch-technische Assistentin/ radiologisch-technischer Assistent	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
15. Aufnahmetechnik und Bildanalyse: diagnostische Radiologie, Orthopädie, Pädiatrie, Unfallchirurgie, einschließlich intraoperative Aufnah- metechnik	70	50	—	radiologisch-technische Assistentin/ radiologisch-technischer Assistent	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
16. Radiologische Verfahren mit digitaler Bildverarbei- tung sowie andere bildgebende Verfahren, davon: a) Aufnahmetechnik	30	40	30	radiologisch-technische Assistentin/ radiologisch-technischer Assistent	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
b) Indikationen	—	40	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. Jahr
17. Kontrastmittellehre, Vorbereitung und Methodik diagnostischer und interventioneller Verfahren, ein- schließlich Instrumentenlehre	30	50	—	radiologisch-technische Assistentin/ radiologisch-technischer Assistent, Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr

*) Gemäß § 28 Abs. 1 bzw. Anlage 6 der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972.

Unterrichtsfach	Stunden			Lehrpersonal	Art der Prüfung
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
18. Nuklearmedizin, Radiopharmazeutik davon:					
a) Nuklearmedizin	30	40	30	radiologisch-technische Assistentin/ radiologisch-technischer Assistent, Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
b) Radiopharmazeutik	—	30	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. Jahr
19. Strahlentherapie, davon:					
a) Tumorlehre und Behandlung in der Radioonkologie	—	80	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. Jahr
b) Physikalische Grundlagen in der Radioonkologie	—	30	—	Physikerin/Physiker	Einzelprüfung 2. Jahr
c) Grundlagen der Bestrahlungsplanung und Feldstellung in der Radioonkologie	—	40	20	radiologisch-technische Assistentin/ radiologisch-technischer Assistent	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
d) Patientenbetreuung in der Radioonkologie	10	20	—	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person, radiologisch-technische Assistentin/ radiologisch-technischer Assistent	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
20. Apparatekunde, davon:					
a) diagnostische Radiologie	30	30	—	radiologisch-technische Assistentin/ radiologisch-technischer Assistent	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
b) Nuklearmedizin	20	20	—	radiologisch-technische Assistentin/ radiologisch-technischer Assistent Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
c) Strahlentherapie	—	20	20	radiologisch-technische Assistentin/ radiologisch-technischer Assistent	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
21. Berufskunde und Ethik	30	—	—	radiologisch-technische Assistentin/ radiologisch-technischer Assistent	Teilnahme verpflichtend
22. Qualitätssicherung	—	—	30	radiologisch-technische Assistentin/ radiologisch-technischer Assistent	Einzelprüfung 3. Jahr
23. Psychologie	20	40	40	Psychologe/Psychologin, Psychotherapeutin/therapeut	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
24. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	—	—	30	Juristin/Jurist	Einzelprüfung 3. Jahr
25. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus	—	15	—	Krankenanstaltenverwalterin/verwalter	Einzelprüfung 2. Jahr
26. Medizinisches Englisch	—	20	10	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend
27. EDV, medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation	30	—	30	fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. + 3. Jahr
28. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege	20	—	—	Diplomiertes Krankenpflegepersonal	Teilnahme verpflichtend
Stunden	810	805	290		

Anlage 3/Teil B

Praktische Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst

- Konventionelle Diagnostik, Interventionelle Radiologie, andere bildgebenden Verfahren und Angiographie
- Strahlentherapie
- Krankenpflegepraktikum im Ausmaß von 80 Stunden
- Nuklearmedizin
- Strahlenschutz *)
- Wahlpraktikum im Ausmaß von in den oben angeführten Bereichen im Hinblick auf das spätere berufliche Einsatzgebiet (mit Ausnahme des Krankenpflegepraktikums)

Mindeststunden 2 700

*) Gemäß Anlage 6 Z 1 lit. a bis d der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972.

Anlage 4/Teil A

Theoretische Ausbildung im Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst

Unterrichtsfach	Stunden			Lehrpersonal	Art der Prüfung
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
1. Erste Hilfe und Verbandslehre	20	—	—	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
2. Anatomie	60	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
3. Physiologie	60	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
4. Pathophysiologie	—	50	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. Jahr
5. Pathologie	50	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
6. Hygiene und Umweltschutz	40	—	—	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
7. Lebensmittelhygiene	40	—	—	fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
8. Chemie	60	40	—	Ärztin/Arzt, Chemikerin/Chemiker, Biologin/Biologe, Lebensmittelchemikerin/ Lebensmittelchemiker	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
9. Ernährungslehre	110	30	—	Diplomierter Diätassistentin/ Diplomierter Diätassistent	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
10. Ernährung des gesunden Säuglings und Kindes	40	—	—	Diplomierter Diätassistentin/ Diplomierter Diätassistent	Einzelprüfung 1. Jahr
11. Lebensmittelkunde	60	50	—	Diplomierter Diätassistentin/ Lebensmittelchemikerin/chemiker, Diplomierter Diätassistentin/ Diplomierter Diätassistent	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
12. Lebensmittelrecht	—	30	—	Diplomierter Juristin/ fachkompetente Jurist	Einzelprüfung 2. Jahr
13. Klinische Diätetik	—	90	40	Diplomierter Diätassistentin/ Diplomierter Diätassistent, Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
14. Diättherapie im Säuglings- und Kleinkindalter	—	40	—	Diplomierter Diätassistentin/ Diplomierter Diätassistent, Pädiaterin/Pädiater	Einzelprüfung 2. Jahr
15. Energie- und Nährstoffberechnung	30	50	30	Diplomierter Diätassistentin/ Diplomierter Diätassistent	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
16. Planung, Auswahl, Gestaltung und Herstellung von Kost für Gesunde und Kranke	100	140	60	Diplomierter Diätassistentin/ Diplomierter Diätassistent	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
17. Einfache Laboruntersuchungsmethoden	—	40	40	medizinisch-technische Analytikerin/ medizinisch-technischer Analytiker, Laborfachärztin/arzt, Werkmeisterin/ meister für Lebensmittelanalytik	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
18. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung und Kalkulation	20	10	—	fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr

Unterrichtsfach	Stunden			Lehrpersonal	Art der Prüfung
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
19. Spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Küche	40	30	—	Diplomierter Diätassistentin/ Diplomierter Diätassistent Pharmazeutin/Pharmazeut	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr Einzelprüfung 2. Jahr
20. Grundzüge der Pharmakologie	—	40	—	Pädagogin/Pädagoge Psychotherapeutin/therapeut	Einzelprüfung 2. Jahr Teilnahme verpflichtend Teilnahme verpflichtend
21. Theoretische und praktische Grundlagen der: Pädagogik	—	40	—	Diplomierter Diätassistentin/ Diplomierter Diätassistent	Teilnahme verpflichtend Teilnahme verpflichtend
Gesprächsführung	40	40	40	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend Teilnahme verpflichtend
Beratungstechnik	—	40	40	Diplomierter Diätassistentin/ Diplomierter Diätassistent	Teilnahme verpflichtend Teilnahme verpflichtend
Einführung in die Präsentationstechnik	—	—	40	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend Teilnahme verpflichtend
Supervision	30	verteilt a. 3 Jahre		fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend Teilnahme verpflichtend
22. Berufskunde und	20	—	10	Diplomierter Diätassistentin/ Diplomierter Diätassistent	Teilnahme verpflichtend Teilnahme verpflichtend
Berufsethik	—	10	—	Diplomierter Diätassistentin/ Diplomierter Diätassistent	Teilnahme verpflichtend Teilnahme verpflichtend
23. Psychologie und	50	—	—	Psychologin/Psychologe, klinische Psychologin/ klinischer Psychologe, Soziologin/Soziologe	Einzelprüfung 1. Jahr Einzelprüfung 2. Jahr
Soziologie	—	30	—	Psychologin/Psychologe, klinische Psychologin/ klinischer Psychologe, Soziologin/Soziologe	Einzelprüfung 1. Jahr Einzelprüfung 2. Jahr
24. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	30	—	—	Juristin/Jurist	Einzelprüfung 1. Jahr Einzelprüfung 1. Jahr
25. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus	15	—	—	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend Teilnahme verpflichtend
26. EDV, medizinische Informatik,	20	20	—	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend Teilnahme verpflichtend
27. Statistik und Dokumentation	—	—	40	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend Teilnahme verpflichtend
27. Medizinisches Englisch	20	—	20	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend Teilnahme verpflichtend
28. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege	30	—	—	Diplomiertes Krankenpflegepersonal	Teilnahme verpflichtend Teilnahme verpflichtend
Stunden	955	820	360		
		zuzüglich 30 Stunden für Exkursionen und Fachthemen			
		zuzüglich 30 Stunden Supervision			

Praktika im Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst

- Ernährungslehre,
 - Ernährung des gesunden Säuglings und Kindes,
 - klinische Diätetik,
 - Diättherapie im Säuglings- und Kleinkindalter,
 - Energie und Nährstoffberechnungen,
 - Planung, Auswahl, Gestaltung und Herstellung von Kost für Gesunde und Kranke,
 - Spezielle Betriebs- und Wirtschaftslehre in der Küche,
 - Theoretische und praktische Grundlagen der Pädagogik, Gesprächsführung sowie Beratungstechnik und Präsentationstechnik,
 - Allgemeine Hygiene und Umweltschutz,
 - Lebensmittelhygiene und
 - EDV, medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation.
- und zwar als Praktikumsblock in:
- Groß-, Diät-, Kleinkinder-, Milch- und Lehrküchen einschließlich Administration und Organisation im Ausmaß von 940 Stunden,
 - dem fachspezifischen Einsatz auf Stationen, in Ambulatorien und in Beratungsstellen am gesunden und kranken Menschen im Ausmaß von 700 Stunden,
 - der Ernährungs- und Diätberatung sowie Vortragsdemonstrationen auf Stationen, in Ambulatorien und in Beratungsstellen am gesunden und kranken Menschen im Ausmaß von 400 Stunden,
 - Allgemeine Krankenpflege im Ausmaß von 80 Stunden
 - Recherchen für theoretische Arbeiten und Fallbesprechungen im Ausmaß von 160 Stunden

Mindeststunden 2 280

Anlage 5/Teil A

Theoretische Ausbildung im ergotherapeutischen Dienst

Unterrichtsfach	Stunden			Lehrpersonal	Art der Prüfung
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
1. Erste Hilfe und Verbandslehre	—	20	—	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 2. Jahr
2. Anatomie	140	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
3. Physiologie	100	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
4. Pathologie	50	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
5. Hygiene und Umweltschutz	30	—	—	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
6. Innere Medizin	30	30	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
7. Chirurgie	—	70	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. Jahr
8. Orthopädie	—	70	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. Jahr
9. Neurologie	—	60	20	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
10. Physikalische Medizin	30	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
11. Pädiatrie	40	20	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
12. Geriatrie	50	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
13. Psychiatrie und psychotherapeutische Verfahrenstechniken	—	—	80	Ärztin/Arzt, Psychotherapeutin/ Psychotherapeut	Einzelprüfung 3. Jahr
14. Arbeitsphysiologie und -medizin	—	—	50	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 3. Jahr
15. Psychologie, davon: — allgemein	50	—	20	Psychologin/Psychologe klinische Psychologin/ klinischer Psychologe	Einzelprüfung 1. + 3. Jahr
— klinische	—	30	—		Einzelprüfung 2. Jahr
16. Rehabilitation (und Zusammenarbeit im Rehabilitationsteam)	—	40	40	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
17. Mechanotherapie	—	40	—	Diplomierter Ergotherapeutin/ Diplomierter Ergotherapeut, Diplomierter Physiotherapeutin/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 2. Jahr
18. Bewegungslehre	60	—	—	Diplomierter Ergotherapeutin/ Diplomierter Ergotherapeut, Diplomierter Physiotherapeutin/ Diplomierter Physiotherapeut	Einzelprüfung 1. Jahr
19. Theorie und Übungen der Ergotherapie einschließlich Berufskunde und -ethik	200	200	200	Diplomierter Ergotherapeutin/ Diplomierter Ergotherapeut Psychotherapeutin/therapeut	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
20. Selbsterfahrung, Kommunikation und Supervision	90	verteilt a. 3 Jahre			Teilnahme verpflichtend

Unterrichtsfach	Stunden			Lehrpersonal	Art der Prüfung
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
21. Sozialwissenschaften, davon					
— Soziologie	—	30	—	Soziologin/Soziologe	Einzelprüfung 2. Jahr
— Pädagogik	—	—	30	Pädagogin/Pädagoge	Einzelprüfung 3. Jahr
22. EDV, medizinische Informatik	—	—	30	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend
23. Statistik und Dokumentation	—	40	—	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend
24. Aktuelle Fachthemen und Exkursionen	50	verteilt a. 3 Jahre	—	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend
25. Theoretische und praktische Einführung in den Beruf der Krankenpflege	20	—	—	Diplomiertes Krankenpflegepersonal	Teilnahme verpflichtend
26. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	30	—	—	Juristin/Jurist	Einzelprüfung 1. Jahr
27. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus	—	—	15	fachkompetente Person	Einzelprüfung 3. Jahr
28. Medizinisches Englisch	—	—	10	fachkompetente Person	Einzelprüfung 3. Jahr
Stunden	830	650	495		

zuzüglich 50 Stunden für Exkursionen und Fachthemen und
zuzüglich 90 Stunden für Supervision

Anlage 5/Teil B

Praktische Ausbildung im ergotherapeutischen Dienst

- Pflichtpraktika:
 Allgemeine Krankenpflege im Ausmaß von 80 Stunden,
 Praxis der Ergotherapie zumindest aus folgenden
 Gebieten:
 — Psychiatrie,
 — Neurologie,
 — Geriatrie,
 — Pädiatrie,
 — Funktionelle Ergotherapie und Arbeitstherapie, ein-
 schließlich der ergotherapeutischen Befunderhebung,
 der Herstellung und Anpassung von Schienen und
 Hilfsmitteln,
 — andere Praktika nach Wahl.

Gesamtstunden 1 800

Praktische Übungen:

- Keramik,
- Textiles Gestalten,
- Holzarbeiten,
- Buchbinden,
- Graphisches Gestalten,
- Kunsthandwerkliche Techniken,
- Lederarbeiten,
- Metallarbeiten,
- andere praktische Übungen nach Wahl.

Mindeststunden 600

Theoretischer Unterricht im logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst

Unterrichtsfach	Stunden			Lehrpersonal	Art der Prüfung
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
1. Erste Hilfe und Verbandslehre	30	—	—	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
2. Anatomie	70	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
3. Physiologie	70	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
4. Hygiene und Umweltschutz	30	—	—	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
5. Pathologie	50	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
6. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	30	20	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
7. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	10	20	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
8. Logopädie	100	100	20	Diplomierete Logopädin/ Diplomierter Logopäde	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
9. Phoniatrie	50	50	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
10. Audiologie, Pädaudiologie einschließlich Audiometrie und Hörgerätekunde	50	50	30	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
11. Atem-, Stimm- und Sprecherziehung	50	70	20	Diplomierete Logopädin/ Diplomierter Logopäde	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
12. Logopädische Methodik	100	200	100	Diplomierete Logopädin/ Diplomierter Logopäde	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
13. Pädagogik und Sonderpädagogik	20	20	20	Pädagogin/Pädagoge	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
14. Neurologie und Psychiatrie	40	40	20	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
15. Kinderheilkunde	40	30	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
16. Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters	—	20	20	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
17. Linguistik und Phonetik	30	40	30	Linguistin/Linguist, Phonetikerin/Phonetiker	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
18. Grundzüge der Bewegungslehre	10	30	—	Diplomierete Physiotherapeutin/ Diplomierter Physiotherapeut	Teilnahme verpflichtend
19. Berufskunde und -ethik	10	—	10	Diplomierete Logopädin/ Diplomierter Logopäde	Teilnahme verpflichtend
20. Psychologie:	100	100	100		
— klinische Psychologie	—	—	—	klinische Psychologin/ klinischer Psychologe, Psychotherapeutin/therapeut	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
— Kommunikationstraining	—	—	—		Teilnahme verpflichtend
21. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	—	—	30	Juristin/Jurist	Einzelprüfung 3. Jahr
22. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus	—	—	15	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend
23. EDV, medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation	—	20	20	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend

Unterrichtsfach	Stunden			Lehrpersonal	Art der Prüfung
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
24. Medizinisches Englisch	—	20	10	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend
25. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege	10	—	—	Diplomiertes Krankenpflegepersonal	Teilnahme verpflichtend
Stunden	900	830	445		
	zuzüglich 80 Stunden für Supervision und zuzüglich 30 Stunden für Exkursionen und Fachthemen				

Anlage 6/Teil B

Praktische Ausbildung im logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst

- Krankenpflege im Ausmaß von 80 Stunden,
- Logopädie,
- Logopädische Methodik,
- Phoniatrie,
- Audiologie, Pädaudiologie einschließlich Audiometrik und Hörgerätekunde im Ausmaß von 1 560 Stunden,
- Wahlpraktikum aus einem der Unterrichtsächer des dritten Ausbildungsjahres im Ausmaß von 160 Stunden.

Mindeststunden 1 800

Theoretischer Unterricht im orthoptischen Dienst

Unterrichtsfach	Stunden			Lehrpersonal	Art der Prüfung
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
1. Erste Hilfe und Verbandslehre	20	—	—	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
2. Anatomie	120	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
3. Physiologie	130	—	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 1. Jahr
4. Pathologie	—	50	70	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
5. Hygiene und Umweltschutz	40	—	—	Ärztin/Arzt, fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
6. Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre	70	—	—	fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
7. Gerätekunde und -pflege	30	20	—	Ärztin/Arzt, Diplomierter Orthoptist/Diplomierter Orthoptistin/	Einzelprüfung 1. + 2. Jahr
8. Formen und Behandlung des Schielens	40	100	60	Ärztin/Arzt, Diplomierter Orthoptist/Diplomierter Orthoptistin/	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
9. Theoretische Grundlagen der orthoptischen und pleoptischen Untersuchung und Behandlung	80	80	40	Ärztin/Arzt, Diplomierter Orthoptist/Diplomierter Orthoptistin/	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
10. Kinderheilkunde, Pädagogik und Psychologie des Kindes	—	80	—	Ärztin/Arzt, Pädagogin/Pädagoge, Kinderpsychologin/psychologe	Einzelprüfung 2. Jahr
11. Grundzüge der Arzneimittellehre	—	30	—	Ärztin/Arzt, Pharmazeutin/Pharmazeut	Einzelprüfung 2. Jahr
12. Grundzüge der Anästhesie	—	20	—	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. Jahr
13. Ophthalmologische Untersuchungsmethoden	—	30	20	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
14. Physiologische, optische und praktische Grundlagen der Kontaktlinsenanpassung	—	—	30	Ärztin/Arzt, Diplomierter Orthoptist/Diplomierter Orthoptistin/	Einzelprüfung 3. Jahr
15. Neurologie und Neuroophthalmologie	—	30	40	Ärztin/Arzt	Einzelprüfung 2. + 3. Jahr
16. Theoretische und praktische Grundlagen der Behandlung organisch Sehgeschädigter einschließlich der Anpassung von vergrößerten Sehhilfen	—	—	50	Ärztin/Arzt, Diplomierter Orthoptist/Diplomierter Orthoptistin/ fachkompetente Person	Einzelprüfung 3. Jahr
17. Bilddokumentation	—	50	—	Diplomierter Orthoptist	Einzelprüfung 2. Jahr
18. Berufskunde und -ethik	30	—	—	Diplomierter Orthoptist/Diplomierter Orthoptistin/ klinische Psychologin/ klinischer Psychologe	Teilnahme verpflichtend
19. Psychologie	20	30	30	Juristin/Jurist	Einzelprüfung 1., 2. + 3. Jahr
20. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	30	—	—	fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr
21. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus	15	—	—	fachkompetente Person	Einzelprüfung 1. Jahr

Unterrichtsfach	Stunden			Lehrpersonal	Art der Prüfung
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
22. EDV, medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation	—	50	—	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend
23. Medizinisches Englisch	—	—	30	fachkompetente Person	Teilnahme verpflichtend
24. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege	20	—	—	Diplomiertes Krankenpflegepersonal	Teilnahme verpflichtend
Stunden	645	570	370		

zuzüglich 30 Stunden für Exkursionen und Fachthemen

Praktische Ausbildung im orthoptischen Dienst

- Allgemeine Krankenpflege im Ausmaß von 80 Stunden
- Patientenuntersuchungen und -behandlungen auf den Gebieten von:
 - Orthoptik,
 - Pleoptik,
 - Motilitätsstörungen,
 - Sehstörungen,
 - Asthenopie,
 - Nystagmus,
 - Neuroophthalmologie,
 - Vergrößernde Sehhilfen,
 - Kontaktlinsen,
 - Anamneseerhebung,
 - Befunderhebung,
 - Befunddokumentation,
 - Erstellung einer orthoptischen Diagnose,
 - Fallbesprechung,
 - Gesprächsführung und Beratung der Patienten und deren Angehörigen,
 - Ausgewählten allgemein-ophthalmologischen Untersuchungsmethoden einschließlich Perimetrie,
 - Vorschlag, Planung und Durchführung von therapeutischen Maßnahmen,
 - Anwendung und Pflege der entsprechenden optischen-, orthoptischen, pleoptischen und allgemein-ophthalmologischen Geräte,
 - Schielerationen,
 - Organisation und Administration.

 Mindeststunden 2 780



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.